

## Anlage 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Bernhard-Feilchenfeld-Straße einschließlich der unselbstständigen Stichstraße zur Sibille-Hartmann-Straße  
von : Bremsstraße  
bis : Wendeanlage vor Haus-Nr. 11  
Stadtteil : Zollstock  
Stadtbezirk : 2

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Anlieger der Bernhard-Feilchenfeld-Straße und der Sibille-Hartmann-Straße, das Bundesamt für den Zivildienst und das Seniorenhaus Rosenpark, haben in einem gemeinsamen Schreiben gefordert, die Straßenbeleuchtung in den beiden Straßen zu verbessern.

Die vorhandene Beleuchtungsanlage besteht aus Normmasten mit Langfeldleuchten und ist rund 33 Jahre alt. Eine Überprüfung der Anlage hat ergeben, dass die Ausleuchtung der beiden Straßen unzureichend ist und nicht mehr den zurzeit geltenden Richtlinien entspricht.

Durch einen Austausch der alten Leuchtaufsätze gegen moderne Kofferleuchten vom Typ Iridium lässt sich die mittlere Leuchtdichte mehr als verdoppeln. Die vorhandenen Masten können dabei weiter verwendet werden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Installation neuer Leuchtaufsätze mit höherer Leuchtkraft.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 7.600,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

5.300,00 EUR

Die Bernhard-Feilchenfeld-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 – Straßenbaubeitragssatzung – einzustufen. Sie ist als Sackgasse angelegt. Von ihr zweigen keine weiteren Straßen ab.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

5.300,00 EUR : 20.947 m<sup>2</sup> = rd. 0,30 EUR

### Anlage 3

#### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Bremsstraße  
von : Am Vorgebirgstor  
bis : Sibille-Hartmann-Straße  
Stadtteil : Zollstock  
Stadtbezirk : 2

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Anlieger der Bernhard-Feilchenfeld-Straße und der Sibille-Hartmann-Straße, das Bundesamt für den Zivildienst und das Seniorenhaus Rosenpark, haben in einem gemeinsamen Schreiben gefordert, die Straßenbeleuchtung in den beiden Straßen zu verbessern.

Im Zuge dessen wurde auch die Beleuchtungsanlage in der angrenzenden Bremsstraße überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Ausleuchtung der Straße unzureichend ist und nicht mehr den zurzeit geltenden Richtlinien entspricht.

Die Beleuchtungsanlage der Bremsstraße besteht in diesem Abschnitt aus vier Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und wurde im Oktober 1976 errichtet.

Eine deutliche Verbesserung der Leuchtstärke kann nur durch neue Leuchtaufsätze erzielt werden, die jedoch nicht an den alten Masten montiert werden können.

Die vorhandene Beleuchtungsanlage soll daher durch Normmasten mit einer Nennhöhe von 6 m und Kofferleuchten des Typs Iridium insgesamt ersetzt werden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 8.700,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

6.100,00 EUR

Die Bremsstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen.

Sie dient überwiegend der Erschließung der an sie grenzenden Grundstücke. Eine weitergehende Funktion im Verkehrsnetz erfüllt sie nicht. Sie verläuft parallel zum Höninger Weg und zur Vorgebirgsstraße, die als Haupterschließungs- bzw. Hauptverkehrsstraßen den Verkehr innerhalb des Viertels aufnehmen.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

6.100,00 EUR : 9.086 m<sup>2</sup> = rd. 0,70 EUR

## Anlage 4

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Sibille-Hartmann-Straße  
von : Bremsstraße  
bis : Höninger Weg  
Stadtteil : Zollstock  
Stadtbezirk : 2

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Anlieger der Bernhard-Feilchenfeld-Straße und der Sibille-Hartmann-Straße, das Bundesamt für den Zivildienst und das Seniorenhaus Rosenpark, haben in einem gemeinsamen Schreiben gefordert, die Straßenbeleuchtung in den beiden Straßen zu verbessern.

Die vorhandene Beleuchtungsanlage besteht aus Normmasten mit Langfeldleuchten und ist rund 33 Jahre alt. Eine Überprüfung der Anlage hat ergeben, dass die Ausleuchtung der beiden Straßen unzureichend ist und nicht mehr den zurzeit geltenden Richtlinien entspricht.

Durch einen Austausch der alten Leuchtaufsätze gegen moderne Kofferleuchten vom Typ Iridium lässt sich die mittlere Leuchtdichte mehr als verdoppeln. Die vorhandenen Masten können dabei weiter verwendet werden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Installation neuer Leuchtaufsätze mit höherer Leuchtkraft.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 7.000,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

4.900,00 EUR

Die Sibille-Hartmann-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Sie dient überwiegend der Erschließung der an sie grenzenden Grundstücke. Eine weitergehende Funktion im Verkehrsnetz erfüllt sie nicht. Sie verläuft parallel zur 200 m entfernten Straße Am Vorgebirgstor, die den Durchgangsverkehr aufnimmt.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

4.900,00 EUR : 27.171 m<sup>2</sup> = rd. 0,20 EUR

## Anlage 5

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Wendelinstraße (Dorfplatz Müngersdorf)  
von : Verbindungsweg zu Alter Militärring südlich der Kirche St. Vitalis  
bis : Belvederestraße  
Stadtteil : Müngersdorf  
Stadtbezirk : 3

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Im Zuge der im Jahr 2008 erfolgten Umgestaltung des Dorfplatzes Müngersdorf wurde auch die alte Straßenbeleuchtung entfernt und durch 5 moderne Lichtstelen vom Typ Wallrafplatz ersetzt. Die Kosten für die neue Straßenbeleuchtung wurden allein von der Stadt Köln getragen. Es erfolgte weder eine Beteiligung der Anwohner, noch konnten sonstige Zuschüsse vereinnahmt werden.

Die Umgestaltung des Dorfplatzes selbst löste keine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG NRW aus, da die bis dahin vorhandene Straßenbefestigung zwar optisch wenig ansprechend, technisch aber weitgehend einwandfrei war.

Dies gilt jedoch nicht für die Straßenbeleuchtung. Die zuvor vorhandenen Stahlpeitschenmasten mit Langfeldleuchten waren zum Zeitpunkt der Erneuerung der Beleuchtungsanlage über 38 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach zudem nicht mehr den geltenden Richtlinien.

Beitragsfähig sind jedoch nicht die tatsächlich entstandenen Kosten für die 5 Lichtstelen, sondern nur die erheblich geringeren Kosten eines dem Leuchtenkonzept der Stadt Köln entsprechenden Standardausbaus.

---

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus:

Tatsächliche Kosten für die Lichtstelen:	23.706,41 EUR
Fiktivkosten für einen Standardausbau bestehend aus 4 Normmasten mit Aufsatzleuchten	8.599,95 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

6.019,97 EUR

Die Wendelinstraße (Dorfplatz Müngersdorf) ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen.

Der Dorfplatz ist nur von Norden aus anfahrbar und endet als Sackgasse, lediglich Fußgänger und Radfahrer können die Absperrung im Süden passieren. Damit dient er ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

6.019,97 EUR : 4.140 m<sup>2</sup> = rd. 1,50 EUR

Die Arbeiten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung wurden zwischen März und Juni 2008 durchgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss daher die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft treten. Dadurch wird die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen geschaffen, zu der die Stadt Köln nach § 8 KAG NRW verpflichtet ist.

## Anlage 6

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Dorotheenstraße  
von : Kaiserstraße  
bis : Königsberger Straße  
Stadtteil : Urbach  
Stadtbezirk : 7

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Normmasten und Aufsatzleuchten. Sie ist über 40 Jahre alt und ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die alte Anlage ist dringend sanierungsbedürftig. Sie weist deutliche Korrosionsspuren auf und ist nicht mehr standischer. Zudem entspricht sie nicht mehr den derzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Masten und Leuchten werden demontiert und durch Normmasten mit einer Nennhöhe von 5 m und Aufsatzleuchten vom Typ Viasole ersetzt.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 23.800,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

11.900,00 EUR

Die Dorotheenstraße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 – Straßenbaubeitragssatzung – einzustufen.

Innerhalb des Wohngebietes ist die Dorotheenstraße die einzige durchgehende Nord/Süd-Verbindung. Von ihr zweigen drei Anliegerstraßen ab. Sie dient sowohl der Erschließung der anliegenden Grundstücke als auch der Aufnahme und Verteilung des Verkehrs innerhalb dieses Baugebietes.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

11.900,00 EUR : 47.142 m<sup>2</sup> = rd. 0,30 EUR

Aufgrund des Zustandes der Anlage wurde mit der Durchführung der Maßnahme bereits begonnen. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft treten.

## Anlage 7

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Essener Straße  
von : Neusser Straße  
bis : Bonner Straße  
Stadtteil : Eil  
Stadtbezirk : 7

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Normmasten und Aufsatzleuchten. Sie ist über 40 Jahre alt und ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die alte Anlage ist dringend sanierungsbedürftig. Sie weist deutliche Korrosionsspuren auf und ist nicht mehr standsicher. Zudem entspricht sie nicht mehr den derzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Masten und Leuchten werden demontiert und durch Normmasten mit einer Nennhöhe von 5 m und Aufsatzleuchten vom Typ Viasole ersetzt.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 13.100,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

9.200,00 EUR

Die Essener Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Sie dient weit überwiegend nur der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der Verkehr innerhalb des Wohngebietes fließt über die angrenzenden Straßen Neusser Straße sowie Bonner Straße.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

9.200,00 EUR : 16.943 m<sup>2</sup> = rd. 0,60 EUR

Aufgrund des Zustandes der Anlage wurde mit der Durchführung der Maßnahme bereits begonnen. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft treten.

## Anlage 8

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Mülheimer Straße  
von : Düsseldorfer Straße  
bis : Wendekreis  
Stadtteil : Eil  
Stadtbezirk : 7

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Normmasten und Aufsatzleuchten. Sie ist über 40 Jahre alt und ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die alte Anlage ist dringend sanierungsbedürftig. Sie weist deutliche Korrosionsspuren aus und ist nicht mehr stand-sicher. Zudem entspricht sie nicht mehr den derzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Masten und Leuchten werden demontiert und durch Normmasten mit einer Nennhöhe von 5 m und Aufsatzleuchten vom Typ Viasole ersetzt.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 19.100,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

13.400,00 EUR

Die Mülheimer Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Sie dient weit überwiegend nur der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Die Funktion einer Haupteerschließungsstraße übernimmt innerhalb des Wohngebietes die parallel verlaufende Bonner Straße.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

13.400,00 EUR : 31.439 m<sup>2</sup> = rd. 0,50 EUR

Aufgrund des Zustandes der Anlage muss die Maßnahme schnellstmöglich durchgeführt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2010 in Kraft treten.

## Anlage 9

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Kaspar-Düppes-Straße  
von : Suitbertstraße  
bis : Schweinheimer Straße  
Stadtteil : Holweide  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

An dem Mischwasserkanal in der Kaspar-Düppes-Straße wurden bei einer TV-Untersuchung umfangreiche Schäden festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals (Baujahr ca. 1937) ist eine Erneuerung erforderlich.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.

---

Kosten der Erneuerung des Kanalrohrs (geschätzt):	Fiktivkosten des Kanals bei einem üblicherweise für die o.g. Straße anzunehmenden Rohrdurchmesser	davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:
427.200,00 EUR	349.400,00 EUR	160.700,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

80.400,00 EUR

Die Kaspar-Düppes-Straße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 – Straßenbaubeitragssatzung – einzustufen, da sie neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch das zurzeit entstehende Erschließungsgebiet „Kranzbinderweg“ (ehem. Alte Gärtnerei Holweide) anbindet. Zudem können aufgrund der Verkehrsführung alle Grundstücke der Schweinheimer Straße und Iddelfelder Straße zwischen Kaspar-Düppes-Straße und Auf dem Pützacker nur über die Kaspar-Düppes-Straße erreicht werden, da es sich in diesem Bereich um eine Einbahnstraße handelt und eine Zufahrt aus Richtung Kochwiesenstraße verkehrstechnisch nicht möglich ist.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

80.400,00 EUR : 8.328 m<sup>2</sup> = rd. 9,70 EUR

## Anlage 10

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Züricher Weg (Stichstraße)  
von : Berner Straße  
bis : Luzerner Weg  
Stadtteil : Mülheim  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die rund 50 Jahre alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Aufgrund deutlich sichtbarer Korrosion ist die Anlage nicht mehr standsicher und dringend sanierungsbedürftig. Sie entspricht zudem nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Anlage soll ersetzt werden durch Normmasten mit einer Nennhöhe von 6 m und Kofferleuchten des Typs SGS.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 14.500,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

10.200,00 EUR

Der Züricher Weg (Stichstraße) ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen.

Dieser Abschnitt des Züricher Weges ist für den Kfz-Verkehr als Sackgasse angelegt. Lediglich für Fußgänger und Radfahrer besteht eine Verbindung zum Luzerner Weg. Aufgrund dessen hat er in der Bruder-Klaus-Siedlung nur eine untergeordnete Verbindungsfunktion und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

10.200,00 EUR : 16.523 m<sup>2</sup> = rd. 0,60 EUR

Wegen der fehlenden Standsicherheit einzelner Masten infolge Alters und Korrosion musste mit den Arbeiten noch im Dezember 2010 begonnen werden. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2010 in Kraft.

## Anlage 11 zu § 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Niehler Straße  
von : Innere Kanalstraße  
bis : Florastraße  
Stadtteil : Nippes  
Stadtbezirk : 5

---

§ 1 Ziffer 4 der 137. KAG-Maßnahmensatzung vom 03.12.1996 sieht für die Niehler Straße die Verbesserung der Fahrbahn und der Gehwege, die Herstellung von Parkflächen und Radwegen sowie die Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtungseinrichtung vor. Die Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt.

Grundlage für diese KAG-Maßnahmensatzung waren Planungen aus Anfang der 1990-er Jahre. Für den Ausbau wurde seinerzeit ein Einplanungsantrag zur Gewährung eines Zuschusses gestellt, der auf Bitten der Bewilligungsbehörde jedoch später wieder zurückgezogen wurde.

Derzeit ruhen die Planungen für den Aus- und Umbau der Niehler Straße. Zudem gilt seit dem 09.03.2005 eine neue Straßenbaubeitragsatzung, welche andere Anliegeranteilssätze und beitragsfähige Höchstbreiten vorsieht. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher die 137. KAG-Maßnahmensatzung bezogen auf die Niehler Straße rückwirkend zu deren Inkrafttreten aufgehoben werden.

Mit der Aufhebung wird keinerlei Entscheidung dahingehend getroffen, ob, wie und wann die Niehler Straße ausgebaut wird. Die Aufhebung der Maßnahmensatzung dient ausschließlich der Rechtssicherheit in Bezug auf zu erhebende Straßenbaubeiträge. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Ausbau abzeichnet, wird eine neue Beschlussvorlage mit einem Maßnahmenentwurf auf der Grundlage der dann aktuellen Planungen und der neuen Straßenbaubeitragsatzung vorgelegt.